

Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
über die Erhebung von Gebühren
nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften
vom

Der Kreistag des Landkreises Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2004 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S.188), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) - BS 2020 - 2 - und des Landesgesetzes zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 1998 (GVBl. S. 422) in der Fassung vom 22.12.2003 (GVBl. S. 395) - BS 7832 - 2 - in Verbindung mit dem Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) - BS 2013 - 1 -, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15.10.2002 (GVBl. S.212) folgende Satzung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Betriebsarten
- § 3 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben
- § 4 Grundgebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- § 5 Erhöhungsbetrag in gewerblichen Kleinbetrieben
- § 6 Erhöhungsbetrag in gewerblichen Großbetrieben
- § 7 Gebühr für Untersuchungen nach § 5 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 Fleischhygieneverordnung
- § 8 Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben
- § 9 Hausschlachtungen
- § 10 Gebühren nach dem Geflügelfleischhygienegesetz

1) Diese Satzung dient der Umsetzung der mit der Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG sowie zur Änderung der Richtlinien 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 162 S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/79/EW des Rates vom 17. Dezember 1997 zur Änderung der Richtlinien 71/118/EWG, 72/462/EWG, 85/73/EWG, 91/67/EWG, 91/492/EWG, 91/493/EWG, 92/454/EWG und 92/118/EWG hinsichtlich der Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 24 S. 31).

- § 11 Gebühr für sonstige Leistungen
- § 12 Untersuchungen außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten
- § 13 Gebühr bei nicht vollständiger Untersuchung bzw. Kontrolle
- §.14 Gebühr bei geteilter Schlachtier- und Fleischuntersuchung
- § 15 Gebühr für Wartezeiten
- § 16 Auslagen
- § 17 Gebührenschuldner
- § 18 Entstehen des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühr
- § 19 Geltungsbereich
- § 20 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

(1) Für die Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften werden Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.

(2) Eine Gebührenpflicht besteht für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachtieruntersuchung, Fleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
- b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie Hygieneüberwachung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);

- c) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigung;
- d) die Untersuchungen und Kontrollen in zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen zugelassenen Betrieben;
- e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle sowie
- f) die Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;
- g) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
- h) die Untersuchung und Kontrolle von eingelagertem Fleisch;
- i) die Schlachttieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
- j) die sonstigen Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;
- k) die sonstigen Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.

(3) Eine Gebührenpflicht besteht für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Geflügelfleischhygienegesetz in der jeweils geltenden Fassung

- a) für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
 - bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier,
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier,
- b) für die Kontrolle in landwirtschaftlichen Betrieben mit geringer Produktion von Geflügelfleisch,
- c) für Geflügelfleisch
 - bei Masthähnchen und -hühnchen, anderem jungen Mastgeflügel mit einem Gewicht von weniger als 2 kg sowie Suppenhühnern
 - bei anderem jungen Mastgeflügel mit einem Schlachtgewicht von 2 kg oder mehr,
 - bei anderem ausgewachsenen Geflügel mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr,

- d) für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch.

§ 2

Betriebsarten

(1) Der Landkreis Bad Dürkheim differenziert bei der Gebührenerhebung zwischen gewerblichen Kleinbetrieben und gewerblichen Großbetrieben.

(2) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet wurden, wobei nur die Zahl der geschlachteten Rinder und Schweine zu berücksichtigen ist.

(3) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet wurden, wobei nur die Zahl der geschlachteten Rinder und Schweine zu berücksichtigen ist.

(4) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

§ 3

Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben

(1) Der Landkreis Bad Dürkheim erhebt für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz zur Ausführung fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften kostendeckende Gebühren nach dem Anhang A Kap. I Ziff. 4 b der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates von 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) und Auslagen. Die Gebühren in gewerblichen Schlachtbetrieben für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung, Probeentnahme, Beschlagnahme, Endbeurteilung und Tagebuchführung setzen sich zusammen aus

- a) einer Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach dem Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates von 26. Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der

Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,

- b) einem Erhöhungsbetrag wegen der im Verhältnis zum EG-weiten Durchschnitt erhöhten Lebenshaltungs- und Lohnkosten im Landkreis Bad Dürkheim ¹⁾ und in der kreisfreien Stadt Neustadt/W..

(2) So weit sich eine Gebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, werden je angefangene viertel Stunde die Richtwerte des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der zur Zeit geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Tabelle: Aktuelle Pauschbeträge für die Kosten einer Arbeitsstunde von Beamten und vergleichbaren Angestellten nach den Richtwerten des Ministeriums der Finanzen :

		EUR	bisher EUR
Höherer Dienst	je viertel Stunde	15,14	14,60
Gehobener Dienst	je viertel Stunde	10,69	10,40
Mittlerer Dienst	je viertel Stunde	8,63	8,30

1) siehe Urteil des EuGH von 09.09.1999, Rechtssache C-374/97

§ 4

Grundgebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Die Grundgebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bemisst sich je nach den in Anhang A Kap. I Ziff. 1 der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen Pauschalbeträgen in der jeweils geltenden Fassung und beträgt je Tier bei

Tierart und/ oder Altersgruppe	EUR
Ausgewachsenen Rindern	4,50
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	2,50
Einhufern	4,40
Schweinen von weniger als 25 kg	0,50
Schweinen von 25 kg oder mehr kg	1,30
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg	0,17
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg	0,35

Tierart und/ oder Altersgruppe	EUR
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg	0,50
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	0,03
Wildschweinen von weniger als 25 kg	0,50
Wildschweinen von 25kg oder mehr kg	1,30

§ 5

Erhöhungsbetrag in gewerblichen Kleinbetrieben

Der Erhöhungsbetrag für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung, ggf. die Trichinenuntersuchung sowie die Hygieneüberwachung in Schlachtbetrieben wird in gewerblichen Kleinbetrieben nach § 2 Abs. 2 für die Tierarten differenziert festgesetzt. Er beträgt je Tier

Tierart und / oder Altersgruppe	EUR	bisher EUR
ausgewachsenen Rindern		
- bis 35 Schlachtungen am Tag	13,14	11,39
- von 36 bis 64 Schlachtungen am Tag	9,77	8,74
- von 65 bis 119 Schlachtungen am Tag	7,26	5,04
- ab 120 Schlachtungen am Tag	4,74	1,60
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	15,14	13,39
Einhufern	25,49	21,57
Schweinen von weniger als 25 kg	12,70	12,33
Schweinen von 25kg oder mehr kg		
- bis 35 Schlachtungen am Tag	11,90	11,53
- von 36 bis 64 Schlachtungen am Tag	10,45	10,39
- von 65 bis 119 Schlachtungen am Tag	9,37	8,80
- ab 120 Schlachtungen am Tag	8,29	7,33
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit weniger als 12 kg	6,61	7,18
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit 12 bis 18 kg	6,44	7,00
Schafen, Ziegen und anderen Paarhufern mit mehr als 18 kg	6,29	6,85
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	3,30	2,63
Wildschweinen unter 25 kg (Fleisch- und Trichinenuntersuchung)	13,27	12,78
Wildschweinen ab 25 kg und mehr (Fleisch- und Trichinenuntersuchung)	12,47	11,98
Wildwiederkäuern mit weniger als 12 kg	8,45	8,61

Tierart und / oder Altersgruppe	EUR	bisher EUR
Wildwiederkäuern mit 12 bis 18 kg	8,27	8,44
Wildwiederkäuern mit mehr als 18 kg	8,12	8,29
sonstigen Tieren i.S. § 1 Abs. 3 Satz 2 Fleischhygienege- setz (Fleisch- und Trichinenuntersuchung)	12,47	11,98

Die Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichtes. Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der ausgewachsenen Rindern und Schweinen von 25 kg oder mehr kg berücksichtigt.

§ 6

Erhöhungsbetrag in gewerblichen Großbetrieben

Der Erhöhungsbetrag für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung, ggf. die Trichinenuntersuchung sowie die Hygieneüberwachung in Schlachtbetrieben wird in gewerblichen Großbetrieben nach § 2 Abs. 3 für die Tierarten differenziert festgesetzt. Er beträgt je Tier

Tierart und/ oder Altersgruppe	EUR	bisher EUR
ausgewachsenen Rindern		
- bis 30 Schlachtungen am Tag	3,08	2,63
- von 31 bis 59 Schlachtungen am Tag	0,83	0,68
- von 60 bis 119 Schlachtungen am Tag	0,00	0,00
- ab 120 Schlachtungen am Tag	0,00	0,00
Jungrindern (bis 123 kg Schlachtgewicht)	5,08	4,63
Einhufern	6,50	5,46
Schweinen von weniger als 25 kg	3,44	3,35
Schweinen von 25kg oder mehr kg		
- bis 35 Schlachtungen am Tag	2,64	2,55
- von 36 bis 64 Schlachtungen am Tag	1,79	1,82
- von 65 bis 119 Schlachtungen am Tag	1,37	1,45
- ab 120 Schlachtungen am Tag	1,23	1,33
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhu- fern mit weniger als 12 kg	2,15	2,41
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhu- fern mit 12 bis 18 kg	1,98	2,24
Schafen, Ziegen, Wildwiederkäuern und anderen Paarhufer	1,83	2,09

Tierart und/ oder Altersgruppe	EUR	bisher EUR
mit mehr als 18 kg		
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Feder- und Haarwild)	2,30	0,62
Wildschweinen unter 25 kg (Fleisch- und Trichinenuntersuchung)	3,44	6,93
Wildschweinen ab 25 kg und mehr (Fleisch- und Trichinenuntersuchung)	2,64	6,13

Die Gewichtsangaben beziehen sich auf die Angabe des Schlachtgewichtes. Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb wird nur die Zahl der ausgewachsen Rindern und Schweinen von 25 kg oder mehr kg berücksichtigt.

§ 7

(1) Für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen, sofern keine Fleischuntersuchung erforderlich ist, und bei sonstigen trichinenuntersuchungspflichtigen Tieren nach § 1 Abs.3 Satz 2 Fleischhygienegesetz, sofern keine Fleischuntersuchung erforderlich ist, wird eine dem Aufwand entsprechende Gebühr für die Durchführung der Verdauungsmethode (Digestionsmethode) erhoben. Sie beträgt

Trichinenuntersuchung von	EUR
Wildschweinen bis 10 kg* (außerhalb gewerblicher Betriebe) pro Tier	4,87
Wildschweinen von 10 bis 25 kg* (außerhalb gewerblicher Betriebe) pro Tier	5,76
Wildschweinen über 25 kg* (außerhalb gewerblicher Betriebe) pro Tier	8,00
sonstigen Tieren i.S. von § 1 Abs.3 Satz 2 Fleischhygienegesetz (außerhalb gewerblicher Betriebe)	8,00

* Tierkörpergewicht nach dem Ausnehmen

Trichinenuntersuchungsgebühren bisher	
Trichinenuntersuchung von	EUR
Wildschweinen bis zu 3 Tieren (außerhalb gewerblicher Betriebe) pro Tier	8,84
Wildschweinen bei mehr als 3 Tieren (außerhalb gewerblicher Betriebe) pro Tier	6,73
sonstigen Tieren i.S. von § 1 Abs.3 Satz 2 Fleischhygienegesetz (außerhalb gewerblicher Betriebe)	8,84

(2) Für Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan sowie nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wird neben den sonstigen Gebühren eine Gebühr nach Art. 2 in Verbindung mit Anhang B Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 85/73 EWG je Tonne Schlachtfleisch in Höhe von 2,64 DM (1,35 EURO) erhoben. Soweit nicht nach Tonnen abgerechnet werden kann, erfolgt die Umrechnung der Tonnengebühr nach Satz 1 in eine Gebühr je Tier an Hand des durchschnittlichen Schlachtgewichts der jeweiligen Tierart und der Altersgruppen innerhalb der jeweiligen Tierart nach Maßgabe der Bekanntmachung der Protokollerklärung des Agrarrates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Entscheidung des Rates vom 15. Juni 1988 über die Beträge der für die Untersuchung und Hygienekontrollen von frischem Fleisch zu erhebenden Gebühren gemäß der Richtlinie 85/73/EWG (88/408/EWG) vom 24. Januar 1989 (BAZ. Nr. 37 vom 22. Februar 1989, S. 901). Der Umrechnung nach Satz 2 kann auch ein für den Landkreis spezifisch ermitteltes Durchschnittsschlachtkörpergewicht zu Grunde gelegt werden.

Gebühr für stichprobenartige Rückstandsuntersuchungen und nach dem nationalem Rückstandsuntersuchungsplan	Durchschnittliche Schlachtkörpergewichte in kg	Gebühr je Tier und Tierart in EUR
ausgewachsenes Rind	295	0,40
Jungrind (bis 123 kg Schlachtgewicht)	123	0,16
Einhufer	250	0,34
Schwein von weniger als 25 kg	20	0,03
Schwein von 25kg oder mehr kg	82	0,11
Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und anderer Paarhufer mit weniger als 12 kg	10	0,02
Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und anderer Paarhufer mit 12 bis 18 kg	15	0,02
Schaf, Ziege, Wildwiederkäuer und anderer Paarhufer mit mehr als 18 kg	20	0,03
Wild- und Hauskaninchen, Kleinwild (Haarwild)	3	0,01
Wildschwein unter 25 kg	20	0,02
Wildschwein ab 25 kg und mehr	50	0,07
Schlachtgeflügel	3	0,01
Federwild	3	0,01

(3) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes Untersuchungen nach Anlage 1 Kapitel III Nr. 2 Fleischhygieneverordnung erforderlich, so hat der Verfügungsberechtigte des

Schlachttieres den entstehenden Aufwand und die Auslagen zu tragen. Je Untersuchung wird zu den Auslagen eine Gebühr in Kleinbetrieben von 19,15 Euro, in Großbetrieben von 11,33 Euro und bei Hausschlachtungen von 21,12 Euro erhoben.

§ 8

Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Betrieben

(1) Für Überwachungen, Kontrollen und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Zerlegung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegebetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen bestimmt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Nr. 1 Buchst. A) des Anhangs B der Richtlinie 96/43/EWG und beträgt 3,00 EURO je Tonne. Findet die Zerlegung in dem Betrieb statt, in dem das Fleisch gewonnen wird, wird die o.a. Gebühr bis zur Kostendeckung um bis zu 55 % gemindert.

(2) Für Kontrollen im Großmarkt, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieb sowie für die Kontrollen im Kühl- oder Gefrierhaus sowie bei Groß- und Zwischenhändlern wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis je angefangene viertel Stunde von 9,57 Euro erhoben.

§ 9

Hausschlachtungen

Die Gebühr für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie ggf. für die Trichinenuntersuchung beträgt bei Hausschlachtungen je Tier:

Tierart	EUR	bisher EUR
Rind	23,31	22,06
Einhufer (Durchführung der Digestionsmethode)	35,56	32,14
Einhufer (Durchführung der Quetschmethode)	43,17	38,37
Schwein (Durchführung der Digestionsmethode)	18,87	19,00
Schwein (Durchführung der Quetschmethode)	25,23	23,96
Schaf, Ziege und anderer Paarhufer	17,61	13,52
Wildschwein (Fleisch- und Trichinenuntersuchung) pro Tier	19,44	bis 3 Tiere 23,80 ab 4 Tiere 21,69
Wildwiederkäuer	14,29	14,96
Sonstige Tiere i.S. von §1 (3) Satz 2 Fleischhygienegesetz (Fleisch- und Trichinenuntersuchung)	19,44	23,80

§ 10

Gebühren nach dem Geflügelfleischhygienegesetz

Die Gebühren für Amtshandlungen nach den geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften richten sich nach der Grundgebühr (pauschale Leitgebühr) nach dem Anhang A Kapitel I Ziffer 1 der Richtlinie 85/73/EWG, zuletzt geändert und neu gefasst durch die Richtlinie 96/43/EG des Rates vom 26 Juni 1996 zur Änderung und Kodifizierung der Richtlinie 85/73/EWG zur Sicherstellung der Finanzierung der veterinär- und hygienerechtlichen Kontrollen von lebenden Tieren und bestimmten tierischen Erzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinien 90/675/EWG (ABI. EG Nr. L 172 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung:

(1) Leistungen nach § 1 Abs. 3 Nr. a) und c):

Betriebsform	Schlachtbetrieb	Erzeugerbetrieb
Währung	EUR bisher	EUR bisher
Schlachtgeflügel und Geflügelfleisch je Tier	0,01* 0,0501	0,003* 0,0100

*rückwirkend zum 01.01.2004

(2) Leistungen nach § 1 Abs. 3 Nr. b): Es wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis je angefangene viertel Stunde von 9,57 Euro erhoben.

(3) Leistungen nach § 1 Abs. 3 Nr. d): Es wird eine Gebühr nach dem Aufwand auf Stundenbasis je angefangene viertel Stunde von 9,57 Euro erhoben.

§ 11

Gebühr für sonstige Leistungen

(1) Für das Ausstellen einer Genusstauglichkeitsbescheinigung wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, sofern das Ausstellen der Bescheinigung nicht bereits in einer anderen Gebühr enthalten ist und so weit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

(2) Für die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wird eine Gebühr nach dem Aufwand erhoben, so weit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

(3) Für sonstige von den zuständigen Behörden angeordnete Untersuchungen, Kontrollen und amtliche Beaufsichtigungen werden Gebühren und Auslagen entsprechend dem Aufwand erhoben, so weit dies nach Gemeinschaftsrecht zulässig ist.

(4) Als Gebühr nach den Abs. (1) bis (3) wird nach dem Aufwand je angefangene viertel Stunde 9,57 Euro erhoben.

§ 12

Schlachtung außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten

(1) Erfolgt eine Schlachtier- und Fleischuntersuchung, eine Trichinenuntersuchung, eine Hygienekontrolle oder eine sonstige Leistung nach § 12 auf Verlangen außerhalb der normalen Öffnungszeiten oder außerhalb von festgesetzten Schlachttagen, wird ein Aufschlag der dadurch entstehenden Kosten auf die Gesamtgebühr erhoben. Der Gebührenaufschlag ergibt sich aus dem Zuschlag, der dem im Einzelfall befassten Untersuchungspersonal tarifvertraglich auf die jeweilige Vergütung zu gewähren ist. Er beträgt

100 v.H., wenn die kostenpflichtige Amtshandlung auf Verlangen zwischen 18 Uhr und 7 Uhr bzw. in Großbetrieben zwischen 18 Uhr und 6 Uhr, an Sonntagen nach 15 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird, und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte kostenpflichtige Amtshandlung, mindestens aber der überwiegende Teil, in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.

50 v.H., wenn die kostenpflichtige Amtshandlung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten oder Schlachttage durchgeführt wird.

(2) Arbeitszeiten, die nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (TV Ang aöS) vom 01.04.1969 in der jeweils geltenden Fassung keine Zuschläge entstehen lassen, gelten als normale Öffnungszeiten der Untersuchungs- und Kontrollstellen.

(3) Von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim können für die Untersuchungsbezirke Schlachttage festgesetzt werden.

§ 13

Gebühr bei nicht vollständiger Untersuchung bzw. Kontrolle

1) Die Gebühren nach den §§ 3 - 6 und 8 - 12 werden auch in den Fällen erhoben, in denen durch Verschulden des Antragstellers nur ein Teil der Untersuchungen bzw. der Kontrolle ausgeführt worden ist.

2) Die Gebühren nach den §§ 3 - 6 und 8 - 12 werden auch in den Fällen erhoben, wenn

a) der/ die amtliche Tierarzt/-ärztin oder der/ die Fleischkontrolleur/- in sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen

muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr, fällig;

- b) der/ die amtliche Tierarzt/-in oder der/ die Geflügelfleischkontrolleur/-in sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlung aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 14

Gebühr bei geteilter Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Die Gebühren nach den §§ 3 - 6 und 8 - 12 werden anteilig in den Fällen erhoben, in denen auf Wunsch des Antragstellers nur ein Teil der Untersuchung im Geltungsbe- reich dieser Satzung ausgeführt worden ist und zwar mit der Maßgabe, dass

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) für die Schlachtieruntersuchung | 20 v.H. |
| b) für die Fleischuntersuchung | 80 v.H. |

der jeweiligen Gebühr zu zahlen ist.

§ 15

Gebühr für Wartezeiten

Verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Schwein um 1/2 Stunde und mehr oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen um 1/2 Stunde und mehr oder verzögert sich der Beginn der Schlachtung beim Rind um 1 Stunde und mehr, wird nach Ablauf der o.g. Zeiten eine Gebühr für die Wartezeit erhoben, wenn die Verzögerung oder Unterbrechung vom Gebührenschuldner zu vertreten ist. Die Gebühr für die Wartezeit richtet sich nach den Richtwerten für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und wird für jede angefangene 1/4 Stunde erhoben (siehe § 3 Abs. 2).

§ 16

Auslagen

Auslagen sind Kosten, die im Zusammenhang mit einer Rückstandsuntersuchung bei begründetem Verdacht nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 Fleischhygieneverordnung erhoben werden.

§ 17

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat bzw. derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Entstehen des Kostenanspruches und Fälligkeit der Gebühr

Der Kostenanspruch entsteht mit dem Antrag auf kostenpflichtige Amtshandlungen bei der zuständigen Behörde bzw. mit dem Beginn der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.

§ 19

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Bad Dürkheim sowie auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Neustadt a. d. Weinstraße.

§ 20

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften tritt zum 15.10.2004 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 10 Abs. 1 der Satzung rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 24.06.2003 außer Kraft.

Hinweis gemäß § 17 Abs. 6 Landkreisordnung (LKO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Dürkheim,
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

(Röhl)
Landrätin